

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 70

3. März 1977

BENUTZUNGSORDNUNG
DER IM ZENTRALEN BIBLIOTHEKSGEBAUDE
DER UNIVERSITÄT UNTERGEBRACHTEN BIBLIOTHEKSEINRICHTUNGEN
DER UNIVERSITÄT DORTMUND,
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE RUHR UND
DER FACHHOCHSCHULE DORTMUND

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 125. Sitzung am 24. Juni 1976 die Benutzungsordnung der im zentralen Bibliotheksgebäude der Universität untergebrachten Bibliothekseinrichtungen der Universität Dortmund, der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der Fachhochschule Dortmund erlassen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 7.7.1976 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

§ 1 Allgemeines

1. Die im zentralen Bibliotheksgebäude der Universität untergebrachten, Einrichtungen dienen in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität Dortmund, der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der Fachhochschule Dortmund. Daneben stehen die Einrichtungen anderen Lesern für wissenschaftliche Berufsarbeit zur Verfügung.
2. Sie erfüllen diese Aufgabe durch die von der Universitätsbibliothek betriebene Benutzungsabteilung, indem sie
 - a) ihre Bestände zur Benutzung in den Räumen des zentralen Bibliotheksgebäudes bereitstellen,
 - b) ihre Bestände zur Benutzung außerhalb des zentralen Bibliotheksgebäudes ausleihen (siehe § 5 Ortsleihe),
 - c) Xerokopien nach Vorlagen aus ihren Beständen herstellen (siehe § 6 Reproduktionsdienst),
 - d) am Ort nicht vorhandene Bücher aus auswärtigen Bibliotheken vermitteln (§ 7 Fernleihe),
 - e) aufgrund ihrer bibliographischen Hilfsmittel und Kataloge Auskünfte erteilen (siehe § 8 Auskünfte).

§ 2 Zulassung zur Benutzung

1. Studenten der Universität Dortmund, der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der Fachhochschule Dortmund werden auf Vorlage des Studentenausweises, alle Personen über 18 Jahre, die sich ordnungsgemäß ausweisen

können, alle Personen unter 18 Jahre zusätzlich gegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Erziehungsberechtigten zur Benutzung zugelassen; außerdem kann in letzterem Fall die Bescheinigung einer Schule verlangt werden.

2. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der Benutzungsabteilung. Mit dieser Anmeldung ist die Anerkennung der Benutzungsordnung verbunden.
3. Bei der Anmeldung zur Benutzung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis ausgehändigt. Der Benutzerausweis ist nur in Verbindung mit dem Studentenausweis, bzw. Personalausweis gültig. Der Benutzerausweis ist bei jeder Entleihung von Büchern und auf Verlangen vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Benutzungsabteilung unverzüglich zu melden. Hochschulangehörige sind verpflichtet bei Ausscheiden aus einer der Hochschulen den Benutzerausweis zurückzugeben, andere Benutzer, falls sie aus Dortmund oder Umgebung verziehen. Änderungen der Anschrift sind der Bibliothek mitzuteilen.
4. Vor Passieren der Sperre sind Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen und dgl. an der Garderobe abzugeben. Die Bibliothek übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 3 Pflichten der Benutzer

Jeder Benutzer verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung des Buches (z. B. Einschreiben, Unterstreichen, Durchpauzen) ist Schadenersatz in der von der Benutzungsabteilung bestimmten Art und Höhe zu leisten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden gemeinsam von den Bibliotheksleitern im Einvernehmen mit den drei beteiligten Hochschulen festgelegt und durch Aushang sowie in den Vorlesungsverzeichnissen bekannt gemacht.

§ 5 Ortsleihe

1. Alle in dem zentralen Bibliotheksgebäude vorhandenen Bücher, die nicht unter die einschränkenden Bestimmungen von § 5, Absatz 6 fallen, können zur Benutzung außerhalb des zentralen Bibliotheksgebäudes entliehen werden.
2. Die Benutzung der Bücher durch Entleihung am Ort ist gebührenfrei.
3. Die Leihfrist beträgt für Monographien 4 Wochen mit 2maliger Verlängerungsmöglichkeit, die vor Ablauf der Leihfrist persönlich oder schriftlich zu beantragen ist, für Zeitschriften und vorgemerkte Monographien 2 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit, für Bücher der Lehrbuchsammlung, die nur an Studenten ausgeliehen werden, 8 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit. Für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter endet bis auf Weiteres die Leihfrist für alle vor dem 1.2. ausgegebenen Bücher am 28.2., für alle vor dem 1.7. ausgegebenen Bücher am 31.7.. Falls eine Vormerkung vorliegt, endet die Leihfrist nach 6 Öffnungstagen, nachdem die Bibliothek eine Benachrichtigung verschickt hat, sofern die Mindestleihfrist von 4 bzw. 2 Wochen überschritten ist.
4. Bei Fristüberschreitung werden Gebühren aufgrund des Hochschulbibliotheksgesetzes NW fällig.
5. In dringenden Fällen sind Vormerkungen auf verliehene Werke möglich.
6. Von der Entleihung ausgeschlossen sind:
ungedruckte Schriften aller Art und seltene Werke,
ungebundene Werke, besonders Lose-Blatt-Ausgaben, Zeitschriftenhefte und Kartenwerke,
Mikrofilme und andere Medien,
vielbenutzte Werke und häufig benutzte Zeitschriften, die als "nicht entleihbar" gekennzeichnet sind.
7. Rückgabequittungen werden nur auf Wunsch erteilt.

§ 6 Reproduktionsdienst

Es werden Kopien nach Vorlagen aus Beständen der Bibliotheken und aus Fernleihbeständen nach Ausfüllen eines Formblattes gegen Unkostenerstattung hergestellt, soweit nicht die Benutzer selbständig über Münzgeräte Kopien herstellen können.

§ 7 Fernleihe (Auswärtiger Leihverkehr)

Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Benutzungsabteilung von auswärts im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sowie im internationalen Leihverkehr bestellt werden. Dabei sind vom Benutzer die vorgeschriebenen Formulare auszufüllen.

§ 8 Auskünfte

Es werden mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte erteilt.

Bibliographische Auskünfte können in der Regel telefonisch nicht erteilt werden.

Schriftliche Auskünfte sind gebührenpflichtig.

§ 9 Schlußbestimmungen

Für sämtliche vorstehend nicht besonders aufgeführten Gebühren ist das Hochschulbibliotheksgebührengesetz NW maßgebend.

Wer gegen diese Benutzungsordnung gröblich verstößt, kann vom Direktor der Universitätsbibliothek von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gegen diese Maßnahme kann beim Rektor der Hochschule, der er angehört, Einspruch erhoben werden. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von Benutzern, die nicht einer der drei Hochschulen angehören, ist die Universität zuständig. Die drei Hochschulen sind gehalten, für einheitliche Handhabung Sorge zu tragen.